



Vergabe-Basics für Vereine und Freizeiteinrichtungen

Online, 16. Februar 2022



Wann muss ein (privater) Verein Vergaberecht anwenden?

Die Kette der Vorschriften und ausgewählter relevanter Regularien

§ 99 Nr. 4 GWB **ODER** § 44 BHO

[...] natürliche oder juristische **Personen des privaten Rechts** [...] die Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu **mehr als 50 Prozent** subventioniert werden – gilt für bestimmte **Baumaßnahmen** (bspw. Errichtung von Sportstätten).



Regelt die Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

Verwaltungsvorschriften Nr. 5.1

Förderrichtlinien sollen ein einheitliches Verwaltungshandeln für eine Vielzahl von Förderfällen sicherstellen.

Anlage 2 – ANBest-P

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Wenn die Zuwendung [...] **mehr als 100.000 Euro** beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:

[...] Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte **UVgO**.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß **Teil 4 GWB** bleiben unberührt.



Fördermittelbescheid

Verweis auf **ANBest-P**



Eckpunkte zur Anwendung des nationalen Vergaberechts

Allgemeine Spielregel

5 Grundsätzen des Vergaberechts (§ 97 GWB)

Alle Vergaben werden unter den folgenden 5 Grundsätzen aufgesetzt und durchgeführt:

Wettbewerb	Transparenz
Gleichbehandlung	Wirtschaftlichkeit
Verhältnismäßigkeit	

Nationale Vergaben

Anwendung nationales Haushaltsrecht

- Vergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes
- Wertgrenzen je Bundesland unterscheiden sich

EU- Schwellenwerte (ab 2022):

- >215.000 €/netto Liefer-/Dienstleistungen
- >5.382.000 €/netto Bauleistungen

Übersicht reguläre Verfahrensarten

Reguläre Verfahrensarten

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Ausnahme für vereinfachte/ schnellere Verfahrensarten:

- Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- **Verhandlungsvergabe**
 - **wenn Fördermittelbescheid es zulässt**
- Landeswertgrenzen es zulassen (auch hier Fördermittelbescheid beachten!)

Dokumentationspflicht

Fortlaufende Dokumentation des Vergabeverfahrens **von Beginn an**

Dokumentation von Entscheidungen mit Auswirkungen z. B.:

- Fördermittelbescheid (!)
- Festlegung des Beschaffungsgegenstandes, insbesondere, wenn dadurch Wettbewerbsbeschränkungen eintreten
- Markterkundungen: Durchführung/Verzicht
- Auftragswertschätzung
- Entscheidung/Begründung einer Verfahrensart

Vergaben sind je nach Höhe ihres Auftragswerts durch nationales Haushaltsrecht oder durch das EU-Vergaberecht reguliert

Grundstruktur des Vergaberechts



Wertgrenzen und die Unterschwellenvergabeordnung

Vorgaben für unterschwellige Vergaben gelten je Bundesland



Unterhalb des EU- Schwellenwertes finden die EU Vergaberichtlinien keine Anwendung.

Das Bundes- und Landeshaushaltsrecht (§ 55 BHO/LHO) bilden hier die Rechtgrundlage.

Jedes Bundesland die Möglichkeit individuelle Vorgaben und Richtlinien zu verordnen; **u.a. Wertgrenzen.**

Dabei orientieren sich die Bundesländer in der Regel an der **Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**

- Die UVgO ist ein neutrales Regelwerk.
- Ihre Anwendung muss zunächst durch entsprechende Rechtsakte angeordnet werden.
- Die Anordnung der Anwendbarkeit geschieht auf jeder staatlichen Ebene separat, d.h. getrennt nach Bund, jedem einzelnen Bundesland und dort u.U. wieder getrennt nach Landes- und Kommunalebene.

In Sachsen und Sachsen-Anhalt steht die Einführung noch aus. Hier gilt noch die VOL/A.



Link zu den Wertgrenzen je Bundesland

Vergabearten zusammengefasst

Nationale Vergaben

Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO)

- Einstufiges Verfahren
- Unbeschränkte Anzahl an Unternehmen werden zur Angebotsabgabe aufgefordert
- Fristen:
 - Angebotsfrist muss angemessen sein (Empfehlung mind. 7 Tage)
 - Bindefrist muss angemessen sein (Empfehlung 30 Tage nach Angebotsabgabe)



Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 10 UVgO)

- Zweitstufiges Verfahren
- Unbeschränkte Anzahl an Unternehmen werden zur Teilnahme aufgefordert
- Nach Prüfung der Teilnahmeanträge (Eignungsprüfung) werden die geeigneten (oder eine Auswahl davon) Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert
- Fristen:
 - Frist zur Einreichung von Teilnahmeanträgen muss angemessen sein
 - Angebotsfrist muss angemessen sein (Empfehlung mind. 7 Tage)
 - Bindefrist muss angemessen sein (Empfehlung 30 Tage nach Angebotsabgabe)



➤ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§ 11 UVgO)

- Einstufiges Verfahren
- Steht nur zur Verfügung wenn, es die Wertgrenzen zulassen oder hohe Anforderungen an Konzeption und Innovation, besonderer Komplexität oder risikoreicher finanzieller oder rechtlicher Umstände vorliegen
- Anforderungen, die vorab nicht hinreichend und erschöpfend beschreibbar sind
- Eine Eignungsprüfung ist vorher durchzuführen
- Die ausgewählten Unternehmen (mind. 3) werden zur Angebotsabgabe aufgefordert
- Fristen: angemessen (siehe Öffentliche Ausschreibung)

🤝 Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO – ehemals „Freihändige Vergabe“)

- Einstufiges Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- Zweitstufiges verfahren mit Teilnahmewettbewerb
- Steht nur zur Verfügung wenn, es die Wertgrenzen zulassen oder ein vorheriges beschränktes Verfahren kein wirtschaftliche Angebot brachte oder hohe Anforderungen an Konzeption und Innovation, besonderer Komplexität vorliegen
- Beschränkte Anzahl an Unternehmen (mind. 3) werden zur Teilnahme aufgefordert
- Nach Prüfung der Teilnahmeanträge (Eignungsprüfung) werden die geeigneten (oder eine Auswahl davon) Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert
- Nach Einreichung der Erstanteile darf über mehrere Runden der Auftragsinhalt und die Auftragsbedingungen verhandelt werden (Ausnahme: Zuschlagskriterien und festgelegte Mindestanforderung)
- Fristen: angemessen (siehe Beschränkte Ausschreibung mit TNW)

Reguläre Verfahren
ohne Begründung

Verfahren nur mit entsprechender Begründung
(bspw. Wertgrenzen oder Fördermittelbescheid)

Wertgrenzen & Fördermittelbescheid

Verweise auf ANBest-P und deren Beachtung



Praxisbeispiel

- Die Wertgrenzen Ihres Bundeslandes erlauben eine Verhandlungsvergabe bis zu einer Wertgrenze von < 100.000 €/netto
- Der Fördermittelbescheid gibt einen Höchstwert von 25.000 €/netto für die Verhandlungsvergabe vor
- Es ist der „strengere“ Vorgabe anzuwenden!
- Prüfen Sie bitte Ihren Fördermittelbescheid nach Vorgaben zu den Verfahren!

§ 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

- Vergabe von Aufträgen

Ergänzend zu den Regelungen in den ANBest-P gilt:

Aufträge bis zu einem Höchstwert von jeweils **25.000 Euro** (ohne USt) dürfen in Anwendung von § 8 Absatz 4 Nummer 17 UVgO ohne weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen im Wege eines Verhandlungsverfahrens vergeben werden.

Die Zulässigkeit eines Verhandlungsverfahrens nach den Nummern 1 bis 16 bleibt unberührt. Nr. 3 ANBest-P ist auch dann zu beachten, wenn mit dem Förderantrag bereits potenzielle Auftragnehmer benannt oder Angebote vorgelegt werden.

Vergabeverfahren sind nach Erhalt des Zuwendungsbescheids durchzuführen. Unter die Durchführung fällt auch der Beginn des Vergabeverfahrens.

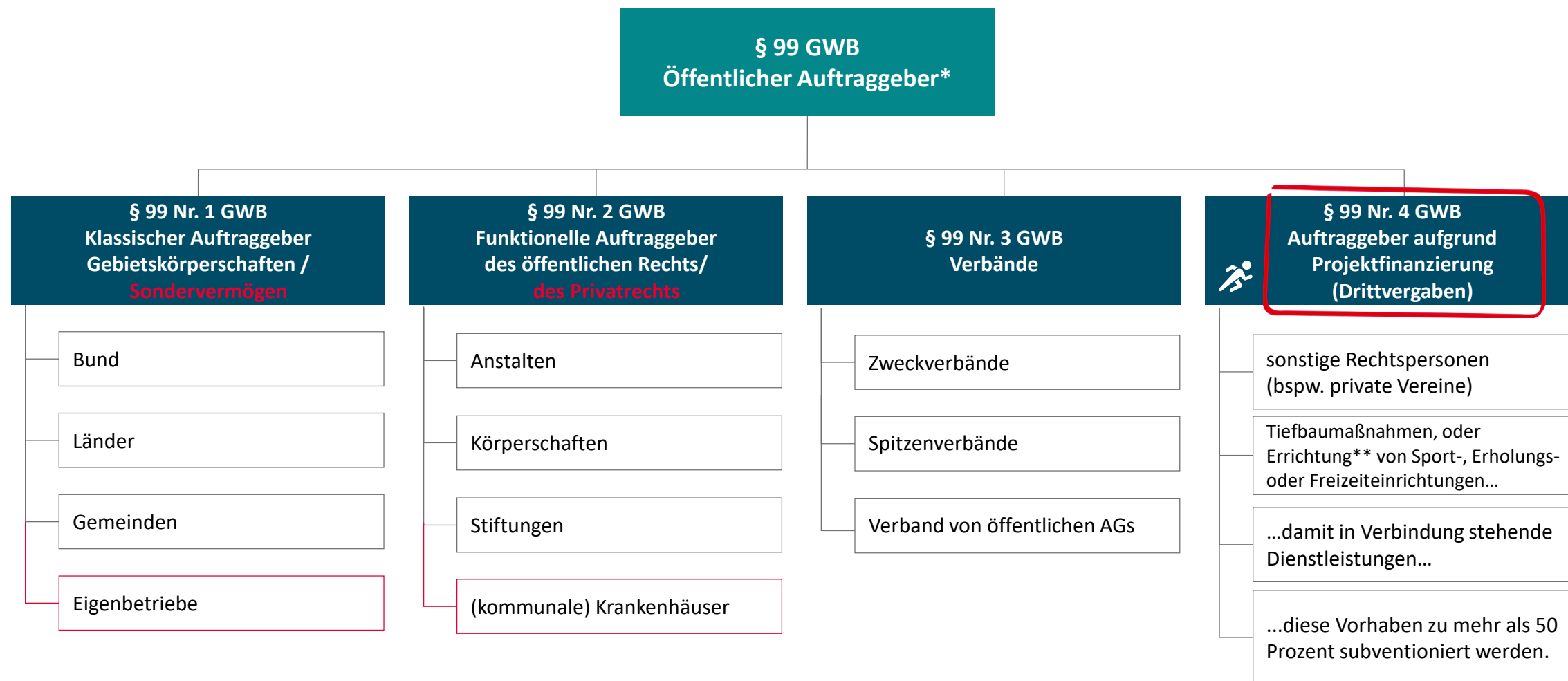
Förderkennzeichen 03K [REDACTED]

- 4 -

Als Beginn des Vergabeverfahrens gelten z.B. Ausschreibung einer Lieferung oder Leistung, die Veröffentlichung eines Teilnahmewettbewerbs, die Bitte/Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Vor Erhalt des Zuwendungsbescheids durchgeführte Vergabeverfahren erfüllen diese Voraussetzung nicht und können zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids führen.

§ 99 GWB - Öffentliche Auftraggeber

Wer ist öffentlicher Auftraggeber? Beispielhafte Auflistungen



* § 99 GWB - Einzelnorm (gesetze-im-internet.de)

**der Begriff „Errichtung“ umfasst auch Rekonstruktionen, Modernisierungen, Sanierungen sowie alle sonstigen baulichen Änderungen

§ 99 Nr. 4 GWB - Öffentliche Auftraggeber

Immer anzuwenden bei Fördermittelverwendung bei privaten Antragsteller:innen

Gesetzestext



Öffentliche Auftraggeber sind

1. [...] *Gebietskörperschaften/Kommunen*
2. [...] *juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden*
3. [...] *Verbände, deren Mitglieder unter Nr. 1 oder 2 fallen,*
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für **Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung*** von *Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden* **oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen** und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu **mehr als 50 Prozent subventioniert** werden.

*der Begriff „Errichtung“ umfasst auch Rekonstruktionen, Modernisierungen, Sanierungen sowie alle sonstigen baulichen Änderungen

Erläuterungen



**Findet grundsätzlich Anwendung bei
oberschwelligen Vergaben.**

**Fördermittelempfänger werden öffentlicher
Auftraggeber, wenn**

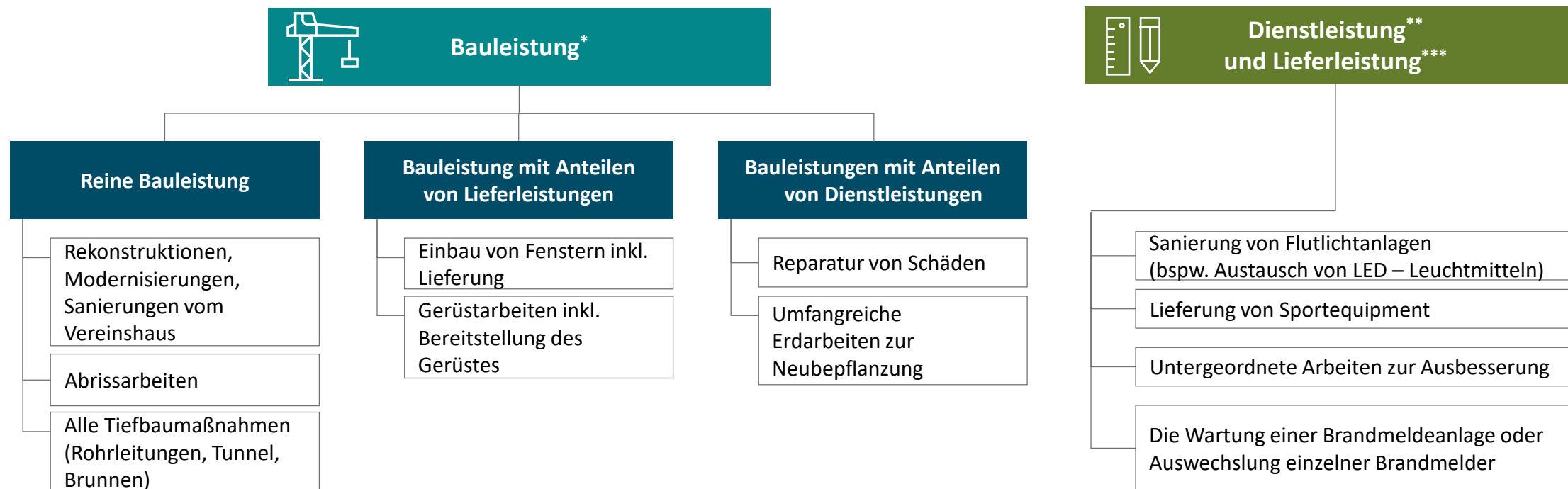
- sie Fördermittel von **mehr als 50 Prozent**,
- diese für **Tiefbau- und Baumaßnahmen** und damit **verbundene Dienstleistungen**,
- zum Beispiel für Sporteinrichtungen erhalten.



Die Anwendung des EU- Vergaberechts ist dann innerhalb des geförderten Projektes bindend.



Hinweise zur Abgrenzung zwischen Bau- und Dienstleistung



Ein Bauauftrag ist ein Vertrag zur Ausführung - ggf. verbunden mit der gleichzeitigen Planung - einer Bauleistung. Ziel ist es, eine bauliche Anlage (ein Bauwerk) zu errichten oder zu ändern. Bauliche Anlagen (Bauwerke) sind mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Wenn Hauptgegenstand des Auftrags eine Bauleistung ist, gilt die Maßnahme als Bauleistung (§110 Abs. 1 GWB). Wenn der Hauptgegenstand eine Liefer-/ Dienstleistung ist, → dann gilt die Maßnahme als Liefer-/ Dienstleistung.

* § 103 Nr. 3 GWB
 ** § 103 Nr. 4 GWB
 *** § 103 Nr. 2 GWB



Wird lediglich die Erhaltung des Sollzustands beabsichtigt (Reinigung, Pflege, Wartung, Beseitigung von Verschleißerscheinungen bzw. kleinerer Schäden) liegt in der Regel wohl ein Liefer-/ Dienstleistungs- und kein Bauauftrag vor.

Anwendung von ANBest-P bei der Vergabe von Aufträgen

Erläuterungen zu den Ausführungen in ANBest-P ([Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO](#))

3. Vergabe von Aufträgen



Erläuterungen



3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der **Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt**, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:

- für die Vergabe von **Liefer- und Dienstleistungen** die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - **UVgO**). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
 - § 22 zur Aufteilung nach Losen,
 - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
 - § 30 zur Vergabebekanntmachung,
 - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
 - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
 - § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter;
- für die Vergabe von **Bauleistungen** Teil A Abschnitt 1 (Basisparagrafen) der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des GWB bleiben unberührt.

Wenn **weniger als 100.000 €** (brutto) Fördermittel, gelten **nur sonstige allgemeine Regeln**.

- Öffentliche AG (z.B. § 99 Nr. 4 GWB) dürfen Landeserleichterungen anwenden.
- Private Fördermittelempfänger agieren ohne die Anwendung des Vergaberechts

Bei **mehr als 100.000 €** Fördermitteln (ggf. auch durch mehrere Stellen) ist die **UVgO für alle Liefer- und Dienstleistungen** anzuwenden.

Die aufgelisteten Paragraphen entfallen dabei grundsätzlich.

- Für öffentliche AG (z.B. § 99 Nr. 4 GWB) sind parallel laufende gesetzliche Regelungen zu beachten. Dies kann zur Anwendung der hier ausgeschlossenen Paragraphen führen. Dafür dürfen landesrechtliche Erleichterungen nicht in Anspruch genommen werden, um die Fördermittel nicht zu gefährden.
- Gesonderte Regelungen sind grundsätzlich aus dem Fördermittelbescheid zu entnehmen.

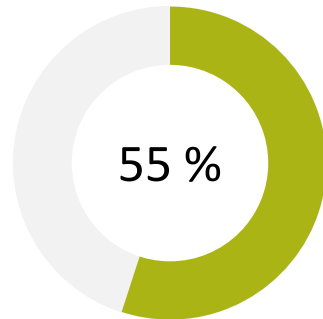
Vergabe von **Bauleistungen** bei privaten Fördermittelempfängern sind nur Basisparagrafen der **VOB/A** zu beachten.



Nur wenn der Fördermittelempfänger gleichzeitig öffentlicher AG ist, gelten die allgemeinen Vergaberegungen.

§ 99 Nr. 4 GWB – Bin ich öffentlicher Auftraggeber?

2 Szenarien zur Erläuterung

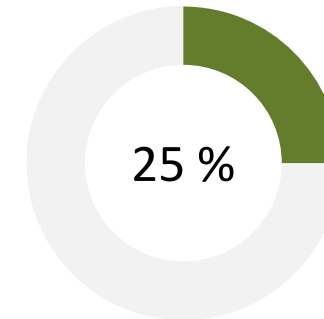


Ja, wenn Subvention > 50 %

Sofern es um Leistungen für die Errichtung und Erhalt von Sportstätten geht (Baumaßnahmen), ist der Fördermittelempfänger für dieses Projekt öffentlicher Auftraggeber.

Das Vergaberecht findet Anwendung bei Überschreitung der EU-Schwellenwerte

(Unterschwellige Aufträge ggf. nach Landesvergaberecht – abhängig vom Bundesland, siehe Wertgrenzen)



Nein, wenn Subvention ≤ 50 %

Keine Anwendung des Vergaberechts auf Grund des Gesetzes

Ggf. aber auf Basis des Fördermittelbescheides nach ANBest- P



Gilt nur für Tiefbau- oder Bauleistung und damit verbundene Dienstleistungen für bspw. Sportstätten.

Umgang mit Anlage 2 – ANBest-P

2 Szenarien zur Erläuterung (Euro Angaben in brutto)

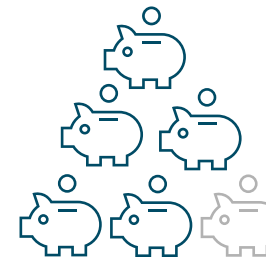
Förderung ≤ 100.000 €



Ohne weitere vergaberechtliche Vorgaben zu verwenden* aber stets

- wirtschaftlich und sparsam zu verwenden,
- gemäß den Fördermittelbedingungen

Förderung > 100.000 €



Anwendung UVgO aber ohne die folgenden Paragraphen*:

- § 22 zur Aufteilung nach Losen,
- § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- § 30 zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter

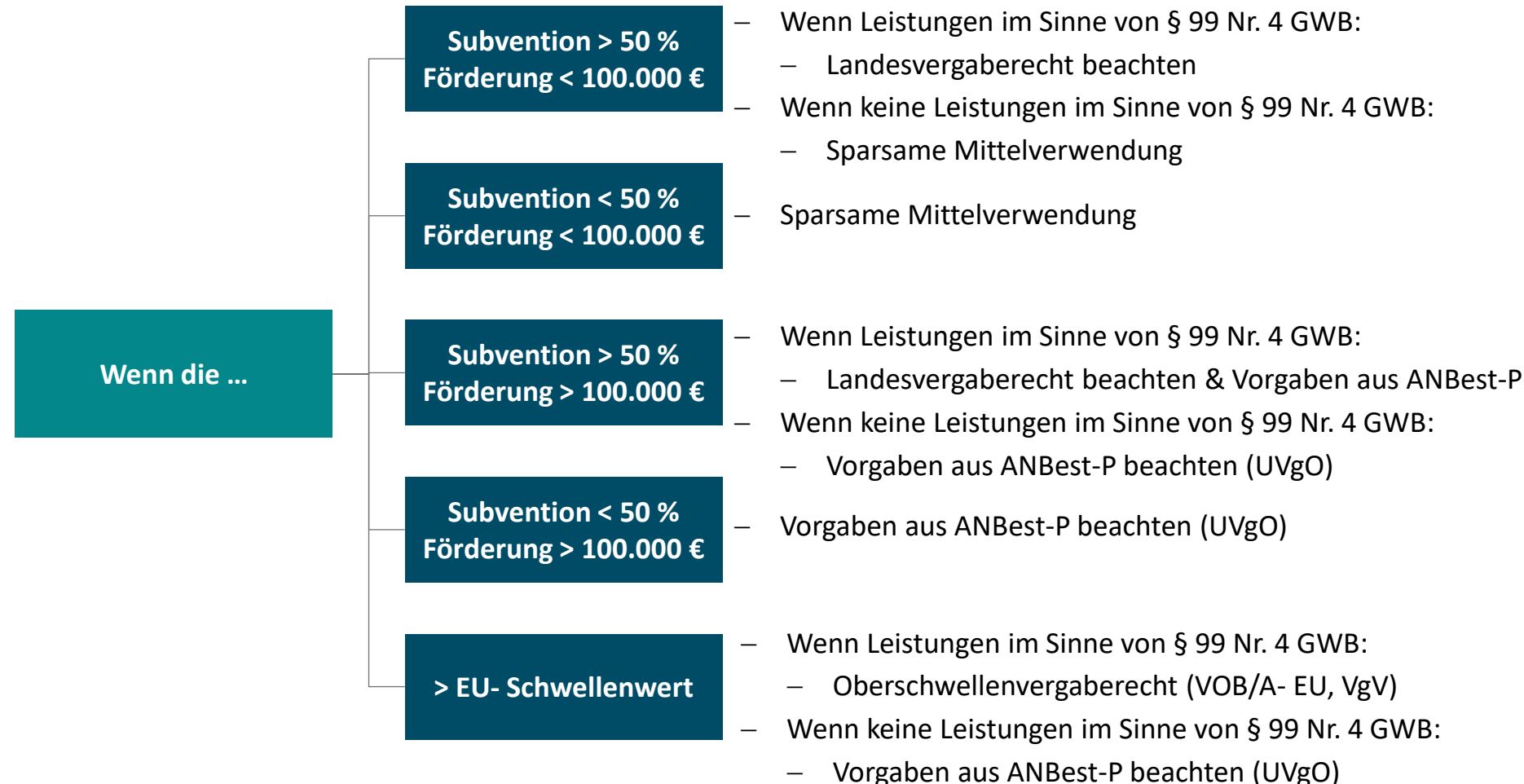
Sowie ggf. die Verpflichtungen des Teil 4 GWB



ANBest- P gilt für alle Ausschreibungsgegenstände (Bau-, Liefer- und Dienstleistung).

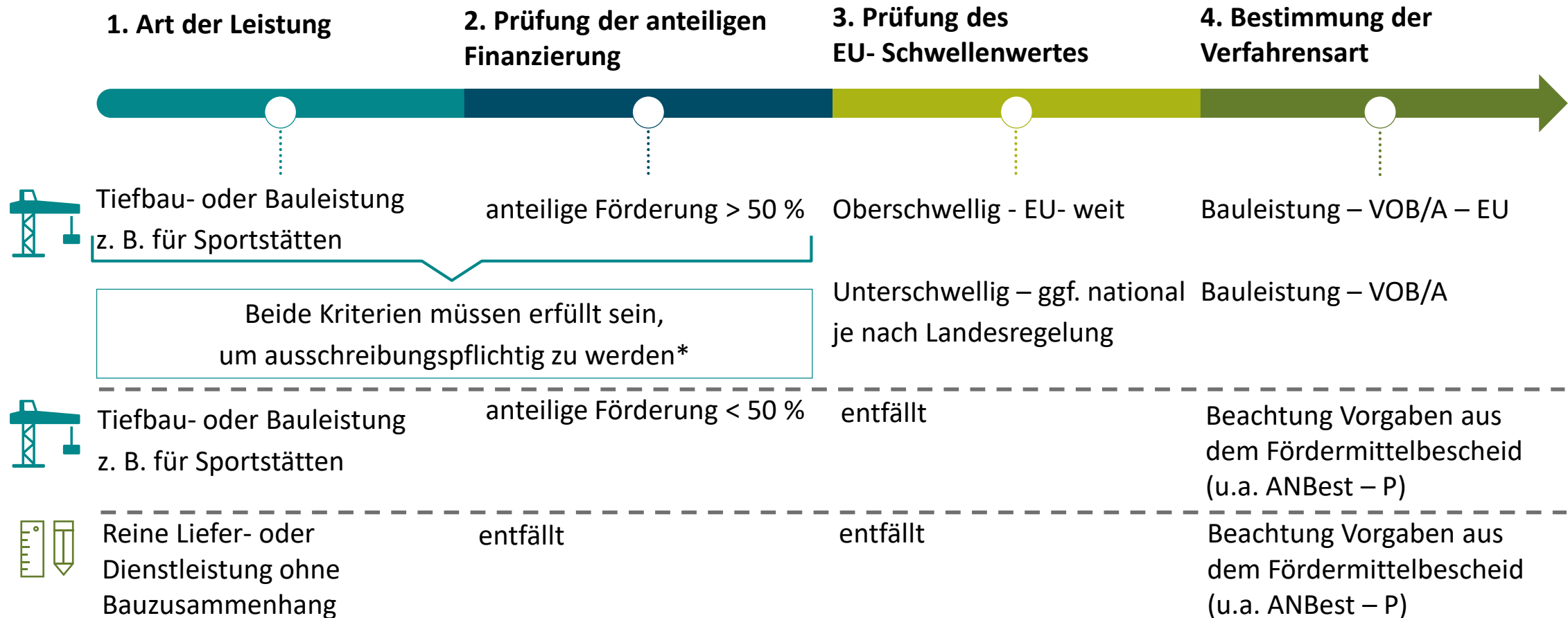
Anwendungsszenarien auf einem Blick

Gilt nur für Tiefbau- und Bauleistungen sowie damit in Verbindung stehende Dienstleistungen (Euro Angaben in brutto)



Schritt für Schritt Anleitung zur Ermittlung der Ausschreibungspflicht

Berücksichtigung des § 99 Nr. 4 GWB und der ANBest – P Vorgaben

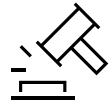


*§ 99 Nr. 4 GWB

§ 12 UVgO

Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Inhalte und zeitlicher Ablauf* ([§ 12 UVgO - Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb \(vergabevorschriften.de\)](#))



(2) Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber **mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen** zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, wechseln.

(6) Beabsichtigt der Auftraggeber, nach geführten Verhandlungen diese abzuschließen, so unterrichtet er die Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung der endgültigen Angebote, über die nicht mehr verhandelt werden darf, fest.

1	2	3	4	5
Projektstart	Vorbereitungsphase	Einholung Angebote	Auswertung	Zuschlagsphase
<ul style="list-style-type: none"> – Fördermittelbescheid liegt vor – Höhe der Zuwendung und Bewilligungszeitraum ist bekannt 	<ul style="list-style-type: none"> – Erstellung aller relevanten Unterlagen (Leistungsbeschreibung) – Start der Dokumentation¹ 	<ul style="list-style-type: none"> – 3 ausgewählte Unternehmen werden zur Abgabe eines Angebots angeschrieben – Die Firmen gleichzeitig anschreiben und einheitliche Frist setzen 	<ul style="list-style-type: none"> – Öffnung der Angebote im 4-Augen-Prinzip – Sichtung der Angebote auf Vollständigkeit – Fortlaufende Dokumentation¹ 	<ul style="list-style-type: none"> – Abschlussdokumentation inkl. Vergabeakte¹ – Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot – Versand der Absage- und Zuschlagsschreiben¹
	Abhängig von der Projektgröße	Frist soll angemessen sein (mind. 10 Kalendertage)	Abhängig von der Projektgröße	Zuschlag während der Bindefrist (30 Tage nach Angebotsabgabe)

Zeitstrahl



*Bei dieser Darstellung wird von einer einfachen Ausschreibung ≤ 25.000 €/netto ausgegangen, für die im Fördermittelbescheid Verhandlungsvergabe freigegeben ist.

¹ Eine Vorlage zur Dokumentation und einzelne Muster sind der Mustervergabeakte „Sportvereine“ zu entnehmen

Es ist stets eine fortlaufende Dokumentation zu pflegen

Grundsätzliches zur Dokumentation

Zweck



Intern:

- Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen
- Prüfungen LRH/BRH/Fördermittelgeber bezüglich Mittelverwendung

Extern:

- Dokumentation im Rahmen des Fördermittelverfahrens

Beginn



Gesetz fordert **fortlaufende Dokumentation** des Vergabeverfahrens **von Beginn an** in Textform (§ 126b BGB).

Dokumentation von Entscheidungen mit Auswirkungen auf Verfahren **bereits vor Bekanntmachung**, z. B.:

- Fördermittelbescheid
- Festlegung des Beschaffungsgegenstandes (Leistungsbeschreibung)
- Markterkundungen: Durchführung/Verzicht
- Entscheidung/Begründung einer Verfahrensart

Inhalt



Mindestinhalte der Vergabedokumentation sind gesetzlich (nicht abschließend!) vorgegeben.

Zwingend zu dokumentieren sind jedenfalls:

- Übersicht der Bieter/Angebote
- Leistungsbeschreibung
- Gründe für eine Produktvorgabe (sofern zutreffend)
- Auswertung der Bieter und der Angebote
- Bietergespräche/Verhandlung (sofern zutreffend)

Zeitpunkt



- **Zeitnahe Dokumentation** ist von zentraler Bedeutung!
- Rechtsprechung erlaubt im Grundsatz zwar „Ergänzungen“
- Aber: **Überzeugungskraft der Dokumentation leidet** unter solchen Ergänzungen und führt schnell zu Manipulationsvorwürfen
- **Nachträgliche Dokumentation** z.T. auch **unmöglich**, etwa bei nicht wiederholbaren Feststellungen wie Inhalt und Ergebnis von Teststellungen

Die Webseite der Umsetzungsberatung sowie weiterführende Informationen finden Sie auf klimaschutz.de



Das Beratungsangebot der PD | Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums

Dort finden Sie auch unsere
Hinweisblätter, Vorlagen, Checklisten,



Weiterführende Informationen

Hilfestellungen und Mustervorlagen für kleine, unter-schwellige Vergaben Die Umsetzung der im Rahmen der NKI geförderten Projekte verlangt oft die Vergabe von Leistungen. Zur Unterstützung der Fördermittelfempfänger*innen werden hier praktische Handreichungen und Mustervorlagen zur Nutzung zur Verfügung gestellt.	Checkliste für Sportvereine bei kleinen, unter-schwelligen Vergaben pdf 361.04 KB	Download
	Hinweisblatt für Sportvereine zur Anwendung des Vergaberechts bei der Verwendung von Fördermitteln und Hinweise zur Mustervergabeakte pdf 640.55 KB	Download
	Vorlage und Musterstruktur für Sportvereine als Hilfestellung bei allen Schritten kleiner Vergaben zip 1.85 MB	Download
	CHECKLISTE für die Durchführung von unter-schwelligen Vergaben pdf 369.63 KB	Download
	Vorlagen und Musterstruktur kommunale Vergaben nach Unterschwellenverordnung zip 3.29 MB	Download
	Internetseite der PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH	

Rechtsgrundlagen, weiterführende Literatur und hilfreiche Links

Bezogen auf geförderte Projekte

§ 44 BHO Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

- [§ 44 BHO - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de)

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung Nr. 5.1

- [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung \(VV-BHO\) \(verwaltungsvorschriften-im-internet.de\)](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de)
- [Microsoft Word - IIA3-14032001-H-05-01-2-KF10-A018a.docx \(verwaltungsvorschriften-im-internet.de\)](#)

Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu §44 BHO – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

- [nebenbestimmungen_anbest_p_2019.pdf \(bund.de\)](https://www.bund.de)

§ 99 GWB - Öffentliche Auftraggeber

- [§ 99 GWB - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de)

Wertgrenzen

- [Wertgrenzen \(auftragsberatungsstellen.de\)](https://www.auftragsberatungsstellen.de)

Rechtsgrundlagen, weiterführende Literatur und hilfreiche Links

Allgemeines Vergaberecht

Vergaberechtliche Regelungen (Auswahl):

- Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32014L0024>
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), 4. Teil: <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/>
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV): http://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/BJNR062410016.html
- Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO): https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Literatur (Auswahl)

- Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen („UfAB 2018“), abrufbar unter: https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/UfAB/ufab_node.html
- Jasper/Marx, Einführung, in: Vergaberecht (VgR), Beck-Texte im dtv, 23. Aufl. 2020, XI-LXII
- Burgi, Vergaberecht, 2. Aufl. 2018
- Leinemann, Die Vergabe öffentlicher Aufträge, 7. Aufl. 2021

Hilfreiche Links:

- <https://www.fristenrechner.de/>
- <https://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>



PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

Friedrichstraße 149, 10117 Berlin

T +49 30 25 76 79 - 0

F +49 30 25 76 79 - 199

info@pd-g.de

www.pd-g.de

